

Information für Spielersperre (Fremdsperre)



Zu sperrende Person (Angaben soweit bekannt):

Name/Geburtsname: _____

Vorname/n: _____

Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

Aliasname: _____

Geb.-Datum: _____

Geburtsort: _____

Grund für die Meldung (Mehrfachnennungen sind möglich):

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Spielsuchtgefährdung | <input type="checkbox"/> Überschuldung |
| <input type="checkbox"/> finanzielle Verpflichtungen werden nicht eingehalten | <input type="checkbox"/> Spieleinsätze werden riskiert, die in keinem Verhältnis zu Einkommen o. Vermögen stehen |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Bitte Kurzbeschreibung des Sachverhaltes beifügen!

- Es handelt sich hier um eine Erst-Meldung Ja Nein Unbekannt

Wenn „Nein“: Bei welchen Glücksspielanbietern und wann sind die Erst-Meldungen abgegeben worden:

Zur Glaubhaftmachung sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Amtliche Nachweise (z. B. Pfändungsbeschluss, Räumungsbeschluss, Privatinsolvenz)

- Zeugenaussagen

- sonstige Dokumente (z.B. Schuldscheine, Kreditkündigungen, Mahnungen)

Information für Spielersperre (Fremdsperre)



Angaben zur meldenden Person:

Name/Geburtsname: _____

Vorname/n: _____

Strasse: _____

PLZ/Wohnort: _____

Beziehung zur zu sperrenden Person: _____

Ich willige ausdrücklich in die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung meiner personenn bezogenen Daten (Name/Geburtsname, Vorname/n, Anschrift) ein.

Ich habe die Informationen zur Spielersperre (initiierte Fremdsperre) gelesen, zur Kenntnis genommen, und ich erkläre in Kenntnis der Strafbarkeit falscher und/oder verleumderischer Angaben, dass meine vorstehenden Ausführungen wahr sind.

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Anlagen

Information für Spielersperre (Fremdsperr)



- Die Anhaltspunkte für die Verfügung einer Spielersperre sind durch die meldende Person schriftlich unter Beifügung geeigneter Unterlagen zur Glaubhaftmachung bei dem Glücksspielanbieter einzureichen, welcher die Meldung entgegennimmt.
- Meldungen dritter Personen werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Es wird aber darauf hingewiesen, daß der Glücksspielanbieter u.U. verpflichtet werden kann, die Daten der meldenden Person offen zu legen.
- **Bitte beachten Sie:** Wahrheitswidrige oder unzutreffende Angaben von Sachverhalten, die geeignet sind, eine Spielersperre auszulösen, können unter Umständen als Verleumdung, üble Nachrede oder Kreditgefährdung straf- und zivilrechtlich verfolgt werden. Der im Rahmen der Fremdsperr mitgeteilte Sachverhalt wird dem betroffenen Spieler in der Regel im Rahmen einer Anhörung kenntlich gemacht.
- **Gesperrte Spieler dürfen an öffentlichen Glücksspielen nicht teilnehmen. Von dem Verbot ausgenommen ist die Teilnahme an Lotterien, die nicht häufiger als zweimal pro Woche veranstaltet werden, an Lotterien in Form des Gewinnsparens und an Pferdewetten, die von Vereinen, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotterie- Gesetzes betreiben, oder auf einer inländischen Pferderennbahn stationär angeboten werden. Sofortlotterien im Internet gelten nicht als Lotterien im Sinne des Satzes 2 (§ 8 GlüStV 2021).**
- Über die Verfügung einer Spielersperre (Fremdsperr) entscheidet der Glücksspielanbieter erst nach Bearbeitung der Meldung. Der Glücksspielanbieter verfügt eine Spielersperre, wenn der eine Spielersperre begründete Sachverhalt hinreichend glaubhaft gemacht wurde. Zuvor wird die betroffene Person aber zur Stellungnahme binnen 14 Tagen aufgefordert. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Glücksspielanbieter über die Spielersperre. Der Glücksspielanbieter teilt der betroffenen Person die Entscheidung über die Spielersperre unverzüglich schriftlich mit.
- Die Spielersperre wird mit Eintragung in die zentrale Sperrdatei des übergreifenden Sperrsystems wirksam. Spätestens 24 Stunden danach wird die Spielersperre auch für die anderen am übergreifenden Sperrsystem beteiligten Glücksspielanbieter mit Übernahme der Spielersperre in Ihre jeweilige Sperrdatei wirksam.
- Gemäß § 8b GlüStV 2021 ist eine Aufhebung der Sperr nur auf schriftlichen Antrag der gesperrten Person möglich. Dies gilt auch dann, wenn bei Beantragung der Sperr für deren Laufzeit eine bestimmte Frist genannt wurde. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf der Mindestdauer der Sperr gestellt werden. Der Antrag auf Aufhebung der Sperr ist bei der für die Führung der Sperrdatei zuständigen Behörde zu stellen.
Zur Zeit ist dies das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, in 64283 Darmstadt.
- Sofern die meldende Person Kenntnis über Änderungen der beim Glücksspielanbieter hinterlegten personenbezogenen Daten der gesperrten Person hat, sind diese dem Glücksspielanbieter mitzuteilen.